

# § 2 StGAV Umfang und Form der dienstlichen Grundausbildung

StGAV - Grundausbildung der Landesbediensteten

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Die Ausbildungsmethoden sind jeweils nach den fachlichen Erfordernissen und der organisatorischen Zweckmäßigkeit auszuwählen.

(2) Im Rahmen der dienstlichen Grundausbildung werden folgende Ausbildungsmodule angeboten:

Modul 1: Einführung neuer  
Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (§ 6)

Modul 2: Allgemeine Grundausbildung (§ 7)

Modul 3: Besondere Grundausbildung (§ 9)

In Kraft seit 01.08.2004 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)